



**SKI-CLUB
CHRISTIANIA
BERN**

Statuten

AUSGABE 1998

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite
I. ALLGEMEINES	Art. 1	Name und Sitz	2
	Art. 2	Zweck und Ziele	2
II. MITGLIEDSCHAFT	Art. 3	Mitglieder, Kategorien	2
	Art. 4	Jugendorganisation	3
	Art. 5	Sponsoren/Gönner	3
	Art. 6	Erwerb der Mitgliedschaft	3
	Art. 7	Rechte der Mitglieder	4
	Art. 8	Pflichten der Mitglieder	4
	Art. 9	Ende der Mitgliedschaft	4
III. ORGANISATION	Art. 10	Organe	4
A) <u>Generalversammlung</u>	Art. 11	Einberufung	5
	Art. 12	Antragsrecht	5
	Art. 13	Referendumsrecht	5
	Art. 14	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	5
	Art. 15	Wahlen und Protokoll	6
	Art. 16	Stimmrecht und Vertretung	6
	Art. 17	Befugnisse	6
B) <u>Clubversammlung</u>	Art. 18	Einberufung/Zusammensetzung	7
	Art. 19	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	7
	Art. 20	Stimmrecht und Vertretung	7
	Art. 21	Zuständigkeit	7
C) <u>Vorstand</u>	Art. 22	Einberufung	7
	Art. 23	Zusammensetzung und Amtsdauer	8
	Art. 24	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	8
	Art. 25	Aufgaben und Befugnisse	8
D) <u>Kontrollorgan/Revisoren</u>	Art. 26	Zusammensetzung und Amtsdauer	9
	Art. 27	Aufgaben	9
E) <u>Kommissionen</u>	Art. 28	Ständige Kommissionen/Zusammensetzung/Aufgaben	10
	Art. 29	Nichtständige Kommissionen	10
IV. FINANZEN	Art. 30	Einnahmen	11
	Art. 31	Beiträge	11
	Art. 32	Ehrenamtlichkeit	11
	Art. 33	Haftung	11
	Art. 34	Geschäftsjahr	11
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Art. 35	Statutenänderung	12
	Art. 36	Fusion, Auflösung	12
	Art. 37	Inkrafttreten und Mitteilung	13

SKI-CLUB CHRISTIANIA BERN (SCC)

STATUTEN

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen SKI-CLUB CHRISTIANIA BERN besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, im folgenden "SCC" genannt.
- 1.2 Der SCC gehört dem Schweizerischen Ski-Verband (SSV) und dem Verband Bernischer Ski-Clubs (VBSC) an und ist deren Statuten und Reglementen unterstellt.
- 1.3 Der Sitz des SCC befindet sich in Bern.
- 1.4 Zwecks redaktioneller Vereinfachung wird in diesen Statuten sowie allen anderen Reglementen, Weisungen, Pflichtenheften und Richtlinien nur die männliche Sprachform verwendet.

Art. 2 Zweck und Ziele

- 2.1 Der SCC wahrt die Interessen seiner Mitglieder, fördert den Ski- und Breitensport sowie die dem Skisport zurechenbaren Sportarten wie u.a. Snowboard aber auch die Geselligkeit und Kameradschaft innerhalb des Clubs.
- 2.2 Seine Ziele erreicht der SCC insbesondere durch
 - a) Förderung von Leistungs- und Breitensport
 - b) Förderung des Skitourenwesens und des Schneesportes im allgemeinen
 - c) Förderung des Nachwuchses
 - d) Durchführung von Wettkämpfen, Trainings und Kursen
 - e) Beschickung von regionalen und nationalen Wettkämpfen
 - f) Betrieb und Unterhalt der Clubhütte
 - g) Ausbildung von Clubfunktionären
 - h) Wahrnehmung der finanziellen Forderungen
 - i) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Sportclubs und Verbänden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder, Kategorien

- 3.1 Mitglieder im SCC können alle Personen werden, welche den Skisport oder diesem zurechenbare Schneesportarten pflegen und betreiben wollen.

- 3.2 Die Mitglieder werden im Sinne der SSV/VBSC-Statuten in folgende Kategorien aufgeteilt
- a) Junioren
 - b) Senioren
 - c) Veteranen
 - d) Freimitglieder
 - e) Ehrenmitglieder.
- 3.3 Veteran wird, wer dem Club während 25 Jahren als Mitglied angehört hat.
- 3.4 Freimitglied wird, wer dem Club während 40 Jahren als Mitglied angehört hat.
- 3.5 Auf schriftlichen Antrag kann die Generalversammlung Personen mit besonderen Verdiensten zum Ehrenmitglied SCC ernennen. Sie sind in den Rechten und Pflichten den Mitgliedern gleichgestellt.

Art. 4 Jugendorganisation

Der SCC betreibt eine Jugendorganisation (JO) mit gleichem Namen. Sie wird autonom betrieben jedoch personell, finanziell und materiell unterstützt. Sie ist berechtigt, die Infrastruktur des SCC zu benutzen. Der JO können Jugendliche im Sinne der SSV/VBSC-Statuten angehören.

Art. 5 Sponsoren/Gönner

Als Sponsoren/Gönner gelten dem Club Nahestehende die, ohne ihm als Mitglied anzugehören, ihn finanziell unterstützen. Sie können an allen Anlässen des SCC teilnehmen und wirken beratend mit.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft kann im Sinne der SSV/VBSC-Statuten erworben werden. Aufnahme Gesuche sind dem Vorstand SCC schriftlich einzureichen. Es muss vom Kandidaten sowie von einem Mitglied des SCC unterzeichnet sein. Bei Nichtvorhandensein dieser Empfehlung ist der Vorstand berechtigt, Nachweise und andere Empfehlungen zu verlangen.
- 6.2 Der Vorstand entscheidet über alle Aufnahme Gesuche unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 6.3 Bei Neueintritt während des Geschäftsjahres wird der ganze Jahresbeitrag erhoben.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Club genießt das neue Mitglied den Schutz der Statuten und Reglemente sowie der Weisungen und Beschlüsse der Organe des SCC und ist berechtigt, dessen Dienste in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Reglemente an dessen Wettkämpfen, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder verpflichten sich Statuten, Reglemente, Weisungen sowie Beschlüsse des SCC zu befolgen.
- 8.2 Die Mitgliedschaft in mehreren Clubs ist möglich. Das Mitglied bezeichnet seinen Stammclub.

Art. 9 Ende der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, durch Ausschluss oder infolge Auflösung des Clubs.
- 9.2 Der Austritt ist nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist spätestens 6 Monate vor dessen Ablauf schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand regelt das Verfahren für den Austritt. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung alter und laufender Verpflichtungen. In Würdigung besonderer Umstände kann der Vorstand Ausnahmen beschliessen. Das austretende Mitglied hat kein Anrecht auf das Clubvermögen.
- 9.3 Mitglieder, welche Statuten, Reglemente, Weisungen sowie Beschlüsse der Organe des SCC wiederholt missachten, ihre finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung fortwährend nicht erfüllen oder die Clubinteressen in grober Weise schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit der Zustimmung des einfachen Mehrs der gültigen Stimmen, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung alter und laufender Verpflichtungen. Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Anrecht auf das Clubvermögen.

III. ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe des SCC sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Clubversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Das Kontrollorgan/Revisoren
- e) Die Kommissionen.

A) Generalversammlung**Art. 11 Einberufung**

- 11.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Mai statt.
- 11.2 Ein Fünftel der Mitglieder kann, auf begründetes Begehren und unter Angabe der Traktanden, vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 11.3 Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 11.4 Für Geschäfte von grosser Tragweite sind diesbezügliche Anträge des Vorstandes, der übrigen Organe oder eines Mitgliedes spätestens zusammen mit der Einladung zuzustellen.

Art. 12 Antragsrecht

Die Mitglieder können zu Händen der Generalversammlung schriftlich begründete Anträge stellen. Die Anträge sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Art. 13 Referendumsrecht

- 13.1 Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Clubmitglieder unterliegen Erlasse, Änderungen oder Aufhebung von Reglementen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Entsprechende Begehren sind innert 30 Tagen nach Bekanntmachung des Erlasses, der Änderung oder der Aufhebung schriftlich und begründet dem Vorstand zu unterbreiten.
- 13.2 Einem gültigen Referendum kommt aufschiebende Wirkung zu.
- 13.3 Folgende Reglemente unterliegen dem Referendumsrecht
- a) Hüttenreglement
 - b) Technische Reglemente
 - c) Entschädigungsreglemente.

Art. 14 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- 14.1 Abweichende Vorschriften in den Statuten vorbehalten, ist jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 14.2 Abweichende Vorschriften in den Statuten vorbehalten, werden die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

- 14.3 Abweichende Vorschriften in den Statuten vorbehalten, kann über nicht angekündigte Geschäfte nur Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung Eintreten beschliesst.

Art. 15 Wahlen und Protokoll

- 15.1 Wahlen und Abstimmungen haben offen zu erfolgen sofern nicht geheime Durchführung verlangt und beschlossen wird.
- 15.2 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen das vom Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterzeichnen ist.

Art. 16 Stimmrecht und Vertretung

- 16.1 Stimmrecht haben nur Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nachgekommen sind.
- 16.2 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Vertretung ist ausgeschlossen.

Art. 17 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SCC. Sie hat folgende Befugnisse

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- d) Entgegennahme der Berichte des Kontrollorgans/Revisoren
- e) Genehmigung der Rechnungsablage und des Voranschlages
- f) Entlastung der Organe durch Dechargeerteilung
- g) Festlegung der Mitgliederbeiträge und Hüttentaxen
- h) Wahl
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder gemäss Ziff. 23.1
 - des Redaktors
 - des Kontrollorgans/Revisoren
 - Mitglieder von ständigen Kommissionen
- i) Ernennung der Ehrenmitglieder auf Antrag
- k) Beschlussfassung über Anträge der Organe und der Mitglieder
- l) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Fusion und Auflösung des Clubs
- m) Beschlussfassung über Neueintritte, Austritte und Mutationen
- n) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte (Diverses).

B) Clubversammlung

Art. 18 Einberufung/Zusammensetzung

- 18.1 Die Clubversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes einberufen zur Erledigung von Geschäften, die weder in die Kompetenz einer Generalversammlung noch des Vorstandes fallen. Sie setzt sich aus dem Vorstand und den Mitgliedern zusammen.
- 18.2 Ein Fünftel der Mitglieder kann, auf begründetes Begehren und unter Angabe der Traktanden, vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Clubversammlung verlangen.
- 18.3 Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden. Die Clubversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Art. 19 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- 19.1 Jede ordnungsgemäss einberufene Clubversammlung ist, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 19.2 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 20 Stimmrecht und Vertretung

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Vertretung ist ausgeschlossen.

Art. 21 Zuständigkeit

Die Clubversammlung ist zuständig für

- a) Die provisorische Aufnahme von Neumitgliedern und die Bekanntgabe von Mutationen
- b) Rapporte der Ressortchefs
- c) Stellungnahmen zum Erlass von Reglementen, Weisungen, Verordnungen usw.
- d) Stellungnahmen zu neuen Projekten und Zielsetzungen sowie zu allen übrigen wichtigen Fragen der Clubpolitik
- e) Vorberatung der Bestellung von Kommissionen (wenn nötig auch Wahlen)
- f) Sie dient zum gegenseitigen Informationsaustausch.

C) Vorstand

Art. 22 Einberufung

- 22.1 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder durch ihn auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder oder eines der Organe einberufen. Er tritt so oft zusammen als es die Geschäfte erfordern.

22.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Traktanden.

Art. 23 Zusammensetzung und Amtsdauer

23.1 Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Ihm gehören an

- a) Präsident
- b) Vizepräsident + Materialverwalter
- c) Sekretär + Aktuar
- d) Kassier
- e) TK-Chef
- f) Hütten-Chef
- g) JO-Leiter

23.2 Es können mehrere Ämter in einer Person vereinigt werden, in diesem Fall sind entsprechend viele Beisitzer zu wählen.

23.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 24 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

24.1 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet.

24.2 Gewählt und beschlossen wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 25 Aufgaben und Befugnisse

25.1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig die nicht durch die Gesetzgebung oder Statuten ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind. Er hat neben der Strategiekompetenz insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse

- a) Führen des Sekretariates und der Aktenablage (Archiv)
- b) Erstellen der Jahresrechnung und des Voranschlages
- c) Überwachen und Koordination der Tätigkeiten der Ressorts und Kommissionen
- d) Erlass, Änderungen und Aufhebungen von Reglementen, Weisungen usw.
- e) Festsetzen der Funktionsentschädigungen und gegebenenfalls anderer Entschädigungen für spezielle Dienstleistungen
- f) Ernennen von nichtständigen Kommissionsmitgliedern
- g) Abschluss notwendiger Versicherungen und Verträge
- h) Abkommen mit Dritten, insbesondere mit Sponsoren
- i) Erarbeiten neuer Projekte und Zielsetzungen
- k) Unterhalt und Verwaltung des Materials durch den Materialverwalter.

- 25.2 Der Vorstand hat die Ausgabenkompetenz des budgetierten Voranschlages.
- 25.3 Scheidet ein von der Generalversammlung gewählter Funktionär vorzeitig aus kann er vom Vorstand bis Ende der laufenden Amtsdauer ersetzt werden.
- 25.4 Der Vorstand kann an verdienstvolle Mitglieder, Funktionäre und Wettkämpfer des Clubs oder auch an Aussenstehende eine Auszeichnung abgeben.
- 25.5 Der Vorstand regelt die Organisation der Clubführung und stellt die erforderlichen Weisungen und Pflichtenhefte auf. Er ordnet in einem Reglement die Geschäftsführung des SCC und dessen Vertretung nach aussen.
- 25.6 Der Vorstand verpflichtet sich, dem SSV bzw. VBSC alle Mitglieder namentlich zu melden.

D) Kontrollorgan/Revisoren

Art. 26 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 26.1 Das Kontrollorgan besteht aus 3 Mitgliedern welche fachlich ausgewiesen sind. Es konstituiert sich selbst. Es ernennt den Vorsitzenden und den Sekretär.
- 26.2 Die Mitglieder des Kontrollorgans können auch ausserhalb des Clubs gewählt werden. Sie werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 27 Aufgaben

- 27.1 Das Kontrollorgan prüft die Jahresrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und den Voranschlag hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Richtigkeit sowie die Tätigkeit und die Entscheide der Cluborgane auf die Übereinstimmung mit den Statuten und Reglementen. Ihm obliegt zudem die Überprüfung der Zweckmässigkeit der Geschäftstätigkeit und der getroffenen Entscheide der Organe. Es erstattet der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Dechargeerteilung.
- 27.2 Die Mitglieder des Kontrollorgans können in die Clubrechnung und in alle Geschäfte jederzeit Einsicht nehmen. Allfällige Unregelmässigkeiten werden dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt der gegebenenfalls eine Club- oder ausserordentliche Generalversammlung einberuft. Der Vorsitzende hat Anrecht, an den Sitzungen des Vorstandes und der ständigen Kommissionen teilzunehmen.
- 27.3 Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann das Kontrollorgan im Bedarfsfall Experten beiziehen.

E) Kommissionen**Art. 28 Ständige Kommissionen/Zusammensetzung/Aufgaben**

Der SCC unterhält folgende ständige Kommissionen

- 28.1 Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus
- a) dem TK-Chef
 - b) dem Renn-Chef
 - c) dem Trainings-Leiter
 - d) dem JO-Leiter
 - e) sowie nach Bedarf von weiteren Mitgliedern.

Der TK-Chef ist verantwortlich für alle Fragen skitechnischer Natur sowie Vergabe von Lizenzen. Er organisiert Trainings für alle Mitglieder und übernimmt die Organisation und Leitung aller clubinternen und anderer übernommener Wettkämpfe. Als Grundlagen gelten die jeweils gültige Wettkampfordnung sowie das Wettkampfreglement SSV/FIS.

- 28.2 Die Hüttenkommission setzt sich zusammen aus
- a) dem Hütten-Chef
 - b) sowie nach Bedarf von weiteren Mitgliedern.

Der Hütten-Chef ist verantwortlich für die Einhaltung des Hüttenreglementes sowie für die Bauvorhaben und den Unterhalt der Clubhütte. Er ist weiter für die Beschaffung des jährlich notwendigen Holzvorrates sowie für die Vermietung der Hütte zuständig.

- 28.3 Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Art. 29 Nichtständige Kommissionen

Der Vorstand kann im Bedarfsfall für zeitlich begrenzte Aufgaben nichtständige Kommissionen ernennen deren Aufgaben gegebenenfalls in einem Pflichtenheft geregelt werden.

IV. FINANZEN

Der Kassier verwaltet das Clubvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen. Jede Rechnung muss das Visum des Präsidenten oder des jeweiligen Ressortchefs tragen.

Art. 30 Einnahmen

Die Einnahmen des SCC bestehen aus

- a) Jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen von Sponsoren/Gönnern
- c) Einnahmen von Clubveranstaltungen und Aktionen
- d) Zuwendungen und anderen Einnahmen.

Art. 31 Beiträge

- 31.1 Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Einzelheiten werden jeweils im Protokoll der Generalversammlung geregelt. Die JO regelt ihre Beiträge selbst.
- 31.2 Der Vorstand kann in begründeten Fällen vorübergehend den Beitrag ermässigen oder erlassen.
- 31.3 Die Frei- und Ehrenmitglieder des SCC sind beitragsfrei.
- 31.4 Für Sportarten, welche einem Unterverband (z.B. Snowboard) angeschlossen sind bezahlt das Mitglied den jeweiligen Beitrag an den Unterverband.

Art. 32 Ehrenamtlichkeit

Die zur Führung des SCC eingesetzten Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Anstellung von bezahlten Arbeitskräften zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Art. 33 Haftung

- 33.1 Für die Verbindlichkeiten des SCC haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über die statutarisch festgelegte Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen.
- 33.2 Der Club übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung bei Unfällen.

Art. 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Kalenderjahres.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Statutenänderung

- 35.1 Diese Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen abgeändert werden.
- 35.2 Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

Art. 36 Fusion, Auflösung

- 36.1 Die Fusion oder Auflösung des SCC sowie die Änderung dieses Artikels können der Generalversammlung vom Vorstand oder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beantragt werden. Die Einladung zur Generalversammlung hat im Sinne von Art. 35, Abs. 35.2 zu erfolgen.
- 36.2 Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Fusions- oder Auflösungsbeschluss oder der Beschluss zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliederstimmen.
- 36.3 Der SCC wird aufgelöst sobald ihm weniger als 20 Mitglieder angehören. Ergibt sich aus der Liquidation des Clubvermögens ein Überschuss, so geht dieser an den SSV zur treuhänderischen Verwaltung für 5 Jahre. Sollte innerhalb dieser Zeit kein neuer Verein im Sinne der vorliegenden Statuten gegründet werden, soll der SSV das Eigentum für den Gratisskifond verwenden. Die Mitglieder haben somit keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 37 Inkrafttreten und Mitteilung

- 37.1 Diese Statuten ersetzen diejenigen des SCC vom 2. Juni 1978 und treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Schweizerischen Ski-Verband sofort in Kraft.
- 37.2 Jedes Clubmitglied erhält ein Exemplar.

Beschlossen durch die Generalversammlung vom 28. Mai 1998 in Bern.

SKI-CLUB CHRISTIANIA BERN

Hans-Ruedi Gerber
Präsident



Fritz Sahli
Vizepräsident

Genehmigt durch den Schweizerischen Ski-Verband am 5. Juni 1998.

SCHWEIZERISCHER SKI-VERBAND

Edi Engelberger
Zentralpräsident



Dr. Josef Zenhäusern
Direktor